

99107102017000

Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden - Anspruch jährlich überprüfen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/125171114/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107102017000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden - Anspruch jährlich überprüfen
Leistungsbezeichnung II	Jährlich prüfen lassen, ob mein Kind Unterhaltsvorschuss bekommt
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Jugendamt, Unterhalt, Unterhaltsvorschussstelle, Unterhaltsvorschuss, Sozialleistung, Alleinerziehend
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_2.htm https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_6.htm https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_2.htm https://www.gesetze-im-internet.de/uhvorschg/_6.htm
Teaser	Sie bekommen Unterhaltsvorschuss? Die Unterhaltsvorschussstelle prüft in diesem Fall jährlich, ob alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss noch vorliegen.
Volltext	Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Der Unterhaltsvorschuss ist eine Sozialleistung, mit der die Jugendämter alleinerziehende Elternteile mit mindestens einem unterhaltspflichtigen Kind unterstützen. Der Unterhaltsvorschuss hilft alleinerziehenden Eltern, die finanzielle Lebensgrundlage ihres Kindes zu sichern. Voraussetzung dafür ist, dass der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt zahlt. Der andere Elternteil muss den Vorschuss später zurückzahlen, wenn er keinen Unterhalt zahlt, obwohl er ganz oder teilweise Unterhalt zahlen könnte. Sie haben auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind unter folgenden Voraussetzungen:

Modul

Sachverhalt

- Sie und Ihr Kind wohnen zusammen in Deutschland
- Sie erziehen Ihr Kind allein und tragen eindeutig die überwiegende Erziehungsverantwortung
- Der andere Elternteil zahlt Ihrem Kind gar keinen Unterhalt, nur unregelmäßig Unterhalt oder nur Unterhalt, der weniger als der Unterhaltsvorschuss ist.

Für Kinder von 12 bis 17 Jahren gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- Ihr Kind ist nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen,
- Ihr Kind wäre mit dem Unterhaltsvorschuss nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen oder

wenn Sie SGB II-Leistungen erhalten, müssen Sie zusätzlich ein eigenes Einkommen von mindestens 600 EUR brutto monatlich haben.

Sie können auch Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn nicht geklärt ist, wer der Vater des Kindes ist. Es kommt nicht darauf an, ob es ein gerichtliches Urteil zur Vaterschaft oder eine Vaterschaftsanerkennung vor dem Jugendamt gibt.

verwitwet sind, können Sie für Ihr Kind Unterhaltsvorschuss bekommen.

Die zuständige Unterhaltsvorschussstelle prüft jährlich, ob Sie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben.

Für die Überprüfung müssen Sie entsprechende Fragen beantworten und Unterlagen vorlegen.

Teilen Sie der Unterhaltsvorschussstelle während des gesamten Zeitraums des Leistungsbezugs umgehend alle Änderungen der Verhältnisse mit. Nehmen Sie Kontakt mit der Unterhaltsvorschussstelle auf, auch wenn Sie sich unsicher sind. Sie können damit mögliche Rückforderungen von Leistungen vermeiden.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über die Unterlassung der Unterhaltszahlung
- gegebenenfalls Nachweis über die Höhe des Einkommens beider Elternteile

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie bekommen bereits Unterhaltsvorschuss. • Sie sind alleinerziehend und leben mit Ihrem Kind in einem Haushalt. • Sie wohnen in Deutschland. • Der andere Elternteil zahlt keinen oder unregelmäßig Unterhalt für Ihr Kind, oder weniger als vereinbart. • Kinder zwischen 12 und 17 Jahren sind nicht auf SGB-II-Leistungen angewiesen. • Der alleinerziehende Elternteil Sie verfügen über ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600 EUR monatlich.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Informieren Sie die Unterhaltsvorschussstelle umgehend, wenn sich Ihre Lebensumstände ändern.
weiterführende Informationen	https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Verpflichtungsklage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsvorschuss Jährliche Anspruchsüberprüfung Bewilligung • Regelmäßige Auskunft ist Pflicht • jährliche Prüfung • Unterhaltsvorschussstelle prüft Voraussetzungen: Sozialleistung für Alleinerziehende: mindestens 1 unterhaltsberechtigtes Kind bei ungeklärter Vaterschaft möglich der andere Elternteil: zahlt nicht zahlt unvollständig zahlt unregelmäßig muss gegebenenfalls Unterhalt zurückzahlen für Kind von 12 bis 17 Jahren: erhält keine SGB-II-Leistungen mind. 600 EUR zusätzlich zu SGB-II-Leistungen (zum Beispiel Bürgergeld) • zuständige Stelle fordert Nachweise • alle Änderungen sofort mitteilen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • zuständige Stelle: Unterhaltsvorschussstelle
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Unterhaltsvorschuss für Kinder von Alleinerziehenden - Anspruch jährlich überprüfen, Advance maintenance payments for children of single parents - review entitlement annually